



Satzung

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Pfreimd (Marktgebührensatzung)

vom 30.05.2022

Die Stadt Pfreimd erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Standplätzen bei den in der Stadt Pfreimd stattfindenden Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Fieranten und Gewerbetreibende unterliegen der Gebührenpflicht; ortsansässige Vereine sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

§ 2 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung von Standplätzen nach den Bestimmungen der Marktsatzung; bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Einrichtung der Märkte benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Für die Gebührenberechnung sind die Frontmeter der überlassenen Fläche maßgebend. Jeder angefangene Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Marktgebühren, inkl. den Kosten für den Anschluss an die städtische Stromversorgung, betragen pro angefangenen laufenden Meter 4,00 € je Markttag.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum wird die festgesetzte Gebühr im Voraus fällig und ist nach Zugang der Gebührenfestsetzung zum festgesetzten Zeitpunkt an die Stadt Pfreimd zu überweisen.

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Nachweise über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Pfreimd auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren. Das gleiche gilt, wenn die Standplätze bis zum angegebenen Zeitpunkt nicht bezogen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Pfreimd, 30.05.2022



Tischler
Erster Bürgermeister

